

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung im Rahmen des Programms „Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes“

Ziel dieses Programms ist die Förderung von Projekten durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, die der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes und dessen Zielen dient. Die bisher fehlenden gesetzlichen Maßstäbe für Prostitutionsstätten und andere Erscheinungsformen des Prostitutionsgewerbes sowie das bestehende Defizit an behördlichen Aufsichtsinstrumenten begünstigten insgesamt die Erhaltung intransparenter und kriminogener Strukturen, sie erschwerten die Bekämpfung von Menschenhandel und behinderten die Implementierung gesundheits-, arbeitsschutz- und sicherheitsbezogener Mindestanforderungen. Das Prostituiertenschutzgesetz verfolgt die Zielsetzung, das (sexuelle) Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken, fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen, die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und der Prostitutionsgewerbebetriebe zu verbessern, die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution zu verbessern, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen der Prostitutionsausübung auszuschließen bzw. zu verdrängen und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Zuwendungszweck:

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes dienen und zur Erreichung dessen Ziele beitragen.

Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte können u.a. sein: ...

Gemeinnützige Selbsthilfeorganisationen, freigemeinnützige Träger, Kommunen, Landkreise, Vereine, Initiativen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Förderfähig sind insbesondere Projekte, die einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Vernetzung / Kooperationen mit den zuständigen Behörden zum Ausbau des Schutzes der Prostituierten
- Schulung der Mitarbeitenden der zuständigen Behörden im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes
- Projekte für ausstiegswillige Personen
- aufsuchende Hilfen
- intensive Einzelfallhilfen und Begleitung

Zuwendungsfähig sind dabei alle für das Projekt unmittelbar anfallenden Ausgaben. Nicht finanziert werden größere (technische) Anschaffungen. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 Euro. Eine Eigenbeteiligung in Höhe von ca. 10 % der Gesamtkosten ist erforderlich. Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie den allgemeinen Vorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Ministerium für Soziales und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit den geförderten Projekten kann nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden.

Sie sind bis zum 31. Dezember 2018 abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Antragstellung:

Projektanträge sind mit anliegendem Antragsformular bis spätestens 31. März 2018 beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 25, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, oder per E-Mail an poststelle@sm.bwl.de einzureichen.

Ansprechperson:

Nicole Härtling

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Tel. 0711 123 3671

E-Mail: Nicole.Haertling@sm.bwl.de